

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0552021

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Nutzerkommentar, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 27.10.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Network Enforcement Act (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 02.11.2021 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt nicht die Tatbestände der §§ 130, 166, 185 ff. StGB und ist damit

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein Kommentar unter einem Video auf der Plattform [...]. Dieses Angebot ist für registrierte Nutzer unter der folgenden URL verfügbar:

[...]

Zu sehen ist ein CDU-Wahlwerbespot aus dem Jahre 1957 mit dem Titel „keine Experimente“. Das Video ist als Zeichentrick gestaltet und zeigt den früheren Bundeskanzler Konrad Adenauer, der metaphorisch in der Schaltzentrale die Hebel für Frieden, Zusammenarbeit mit Nato und deutscher Politik in den Händen hält.

Unter diesem Video hat ein Nutzer den folgenden Kommentar hinterlassen:

„Die CDU hat 50.000 Menschen in Deutschland foltern und umbringen lassen. Sie foltern selbst jetzt tausende Menschen.

Muslims and Lefts are being tortured in projects for assimilation. The people are being forced to assimilate and those who do not assimilate are being tortured and killed.“

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Zu diesen Tatbeständen zählen auch die §§ 130, 166, 185 ff. StGB.

In dem Kommentar liegt keine Volksverhetzung gem. § 130 Abs.1 Nr.1 StGB.

Danach macht sich strafbar, wer gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert.

Als Angriffsobjekt der Äußerung, die dem gegenständlichen Kommentar zugrunde liegt, kommt vorliegend die Christlich Demokratische Union (CDU) als Partei, als Weltanschauungsgemeinschaft oder Teil der Bevölkerung in Betracht.

Durch die Wahl des Begriffs „die CDU“ ist bereits fraglich ob hierin ein abgrenzbarer Teil der Bevölkerung gesehen werden kann. Es handelt sich um einen weiten, auslegungsbedürftigen Begriff, da mehrere Gruppierungen und Teile gemeint sein können.

Der Nutzer macht nicht deutlich, ob er sich an alle Parteimitglieder der Landes- oder Bundespartei wendet oder gar an die Amtsträger der CDU. Derartigen Parolen liegt regelmäßig die Absicht zugrunde, eine politische Zielrichtung abzuwerten, der man die Verantwortung für bestimmtes Regierungshandeln gibt – nicht notwendigerweise die dahinterstehenden Personen oder Akteure, die tatsächliche in letzter Instanz Verantwortung tragen. Nichts anderes ergibt sich auch isoliert aus dem Wortlaut des Kommentars.

Maßgeblich ist, dass die Möglichkeit einer Abgrenzung aufgrund bestimmter gemeinsamer und individueller Merkmale möglich ist, die die angegriffene Bevölkerungsgruppe nach außen als Einheit erscheinen lassen und eine hinreichend sichere Unterscheidung von der übrigen Bevölkerung ermöglicht (Leipold/Tsambikakis/Zöller, Anwaltkommentar StGB, 3./2020, § 130 Rn.4; Schönke/Schröder, StGB, 30./2019, § 130 Rn.4).

Zwar könnte man hier argumentieren, dass „die CDU“ gerade durch Parteimitgliedschaften zu einem abgrenzbaren Bereich der Bevölkerung konkretisiert wird. Auf der anderen Seite deutet die Wortwahl auf eine allumfassende Abwertung der Taten, Projekte und Richtungen der CDU ab, die vom Äußernden nicht weiter konkretisiert werden. Die Aussage ist daher eher eine Parole, in der sich Frustration und politischer Unmut im Wege einer unwahren Tatsachenbehauptung entlädt. Diese ist an einen „Sündenbock“ an „die CDU“ adressiert – nicht an einen abgrenzbaren Teil, der dahintersteht.

Der angegriffene Personenkreis ist weder quantitativ im Sinne einer gewissen zahlenmäßigen Bestimmbarkeit erfasst noch auf Grund bestimmter Merkmale von der Gesamtbevölkerung als äußerlich erkennbarer Bevölkerungsteil identifizierbar. Es ist schlichtweg nicht abschließend bestimmbar wen genau „die CDU“ umfasst.

Es handelt sich mithin bei „die CDU“ um einen nicht näher spezifizierten Sammelbegriff, der eine politische Zugehörigkeit und Richtung umreißen soll (Leipold/Tsambikakis/Zöller a.a.O. – „die Linken“, „die AntiFa“). Die Aussage bezieht sich offensichtlich auf Regierungstätigkeiten („Projekte zur Assimilation“) in der schon „die CDU“ unzutreffend ist, da die CDU nur zu geringen Zeiten alleinige Regierungsverantwortlichkeit hatte, und zumeist mit anderen Parteien koalierte.

Diese strenge Ansichtswiese lässt sich auch mit der Bedeutung der Meinungsfreiheit für die freiheitlich demokratische Grundordnung stützen. Danach sind Äußerungen als Meinung zu verstehen, wenn zumindest auch eine Auslegungsvariante pro Meinungsfreiheit möglich ist. Die gegenständliche Äußerung zielt zweifelsfrei auf eine politische Auseinandersetzung ab.

Die Qualifikation als Meinung scheitert aber jedenfalls aus dem Gesichtspunkt, dass sich die Aussage „die CDU tötet Menschen“ als unwahre Tatsachenbehauptung qualifizieren lässt und daher aus dem Schutzbereich der Meinung herausfällt.

Nichtsdestotrotz handelt es sich um eine Äußerung der eine politische Aussage und nicht ein Tathandlung i.S.d. § 130 Abs.1 StGB zugrunde liegt. Sie mag Äußerungsrechtlich zu beanstanden sein – nicht jedoch strafrechtlich.

Aus diesem Grunde scheitert auch die Tathandlung der Aufforderung zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen gem. § 130 Abs.1 Nr.1 Alt.2 StGB. Die Äußerung gibt keine Handlungsmöglichkeiten vor, sondern ist für sich genommen nur Aussage oder Kritik nicht zugleich Aufforderung.

Es fehlt mithin an einer Einwirkung eine erhöhte, über die bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgehende feindselige Haltung gegen den betreffenden Bevölkerungsteil zu erzeugen oder zu steigern (Schönke/Schröder, StGB, 30./2019, § 130 Rn.5,5a). Die Äußerung soll absolute Abneigung und Fehlverhalten „der CDU“ darstellen – sie ruft jedoch nicht zu gewaltsamem Widerstand oder gar zur Bekämpfung auf.

Weiter ist auch keine Volksverhetzung gem. § 130 Abs.1 Nr.2 StGB zu erkennen. Es handelt sich um eine grenzwertige politische Parole – nicht jedoch um eine strafbare Äußerung als Angriff auf die Menschenwürde. Weitere Tatbestandsalternativen des § 130 StGB kommen offenkundig nicht in Betracht.

Der Kommentar erfüllt auch nicht die Strafbarkeit gem. § 166 Abs.1 Alt.1 StGB.

Danach macht sich strafbar, wer öffentlich den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

Als Angriffsobjekt kommt ein weltanschauliches Bekenntnis in Betracht. Davon umfasst ist der Inhalt des Bekenntnisses, d. h. die Zusammenfassung der Werte, an die der Einzelne als etwas absolut Gültiges und ihn Verpflichtendes glaubt (Schönke/Schröder, StGB, 30./2019, § 166 Rn.4). Speziell also geistige, philosophische Strömungen als ganzheitliche Konzepte wie etwa der Marxismus, der Materialismus, der humanitäre Idealismus, die Existenzphilosophie und Anthroposophie (Schönke/Schröder, StGB, 30./2019, § 166 Rn.6).

„Die CDU“ kommt schon aufgrund ihrer pluralistisch vertretenen Weltanschauungen als Angriffsobjekt nicht in Betracht, da sie keine ganzheitliche Weltanschauung prägt. Als Volkspartei vereint diese mehrere Weltanschauungen und ist ideologisch nicht homogen – anders als möglicherweise die MLPD o.ä.

Im Ergebnis fehlt es jedenfalls auch an der konkreten Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens, denn der Kommentar stellt offensichtlich wirre und abwegige Behauptungen auf, die an der Grenze zur Verschwörungstheorie gesehen werden können. Auch nach den o.g. Ausführungen zum Schutze des politischen Diskurses wird von der Rechtsprechung eine einschränkende Auslegung entsprechend § 86 Abs.4 StGB (Sozialadäquanzklausel) angewendet (LG Münster 13 Ns - 81 Js 3303/15 - 15/16, Urt. v. 29.3.2017). Maßstab ist dabei die Beurteilung durch einen toleranten, emotional gefestigten objektiven Dritten. Ein solcher erkennt im Kommentar keinen konkludenten Aufruf zur Gewalt, sondern lediglich eine unsachliche, unzutreffende Herabwürdigung einer politischen Partei.

Zudem kommt „die CDU“ auch nicht als taugliches Tatobjekt der Äußerungsdelikte der §§ 185 ff. StGB in Betracht. Die Tatbestände setzen allesamt eine Beleidigungsfähigkeit eines Betroffenen voraus („jemand anderen“). Das sind alle lebenden Menschen, nicht hingegen eine politische Partei (Leipold/Tsambikakis/Zöller, Anwaltkommentar StGB, 3./2020, § 185 Rn.9).

Im Hinblick auf sämtliche Tatbestände wird man auch hier die Äußerung als Grenzfall ansehen müssen, die zweifelsfrei als unwahre Tatsachenbehauptungen nicht hinzunehmen ist. Die Grenze zur Strafbarkeit ist jedoch nicht überschritten. Obgleich die Behauptung unzutreffend und eine offenkundige Fehlinformation darstellt, ist sie dem politischen Diskurs zuzuordnen, dem sich äußerungsrechtlich oder im Wege der Richtigstellung gestellt werden muss.

Die Voraussetzungen der o.g. Tatbestände sind nicht erfüllt. Der Beitrag des Nutzers ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Weitere Straftatbestände i.S.d. § 1 Abs.3 NetzDG sind offensichtlich nicht einschlägig.